

sportstaettenbau-service@verein360.de

10.4.2025 14:10

Genehmigung der Voranfrage und Freischaltung des Hauptantrages | [Kleinantrag] [RFV Schwabach] [50584] [20250409369270064803]

An Alexandra Keller <kasse@reitverein-schwabach.de> Kopie sportstaettenbau-service@verein360.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Voranfrage wurde zur weiteren Bearbeitung bzw. zur Stellung des Hauptantrages freigeschaltet. Hierzu klicken Sie in verein360 in Ihren Vorgang und dort auf den Button "Formular zum Kleinantrag starten" bzw. "Formular zum Regelantrag starten". Sofern Sie nicht innerhalb von 12 Monaten (Kleinantrag) bzw. 18 Monaten (Regelantrag) den Hauptantrag stellen, wird die Voranfrage gelöscht.

+++ WICHTIG! BITTE UNBEDINGT LESEN! +++

Zur Stellung des Hauptantrages werden folgende Unterlagen benötigt, die Sie bitte digital zum Upload bereithalten:

- Grundstücks-/Eigentumsnachweis (aktueller Auszug aus dem Grundbuch/Erbbaugrundbuch bzw. Pacht-/Miet-/Nutzungsvertrag),
- aktueller amtlicher Lageplan mit Kennzeichnung der Maßnahme, der Flur-Nr. und Gemarkung,
- letzter Jahresabschluss (GuV bzw. EUR / Bilanz bzw. Vermögensaufstellung)

Sollten Sie im weiteren Antragsprozess weitere Unterlagen einreichen, dann lassen Sie uns diese bitte möglichst digital per E-Mail zukommen.

Weitere hilfreiche Informationen finden Sie in unseren Service-Infobroschüren, die Sie durch das gesamte Antragsverfahren begleiten:

<https://www.blsv.de/startseite/produkte/sportfoerderung/foerderung-sportstaette/formblaetter-informationen/>

Bitte beachten Sie, dass die Angaben in dem Antrag und den vorgelegten Unterlagen subventionserheblich sind. Unrichtige oder unvollständige Angaben über subventionserhebliche Tatsachen können den Straftatbestand des Subventionsbetruges gemäß § 264 StGB erfüllen.

Eine Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn ist mit dieser Nachricht NICHT erteilt. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass bereits im Sinne der Richtlinien

- die Auftragsvergabe,
- die eigene Arbeitsleistung und
- der Materialeinkauf

einen förderschädlichen Maßnahmenbeginn darstellt. Bitte planen Sie eine Vorlaufzeit von mindestens drei Monaten ein, die kurzfristige Erteilung der Baufreigabe ist allein aufgrund des hohen Antragsaufkommens NICHT möglich!

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an sportstaettenbau-service@verein360.de oder - falls Ihnen bereits bekannt - direkt an die/den für Sie zuständige/n Sachbearbeiter/in.

Mit freundlichen Grüßen

Bayerischer Landes-Sportverband e.V.
Geschäftsfeld Dienstleistungsmanagement
Ressort Förderung Sportstätte
Georg-Brauchle Ring 93
80992 München

Tel.: +49 89 15702 462

Sitz: München; Amtsgericht München VR4210
Vertretungsberechtigter Vorstand (§ 26 BGB): Jörg Ammon (Präsident), Peter Rzytki, Bernd Kränzle, Gerhard Neubauer, Gudrun Brendel-Fischer

Mittwoch, 9. April 2025

Art des Antragsverfahrens Kleinantrag **Klassifizierung** Bestandserweiterung

Vereinsdaten

Vereinsnummer 50584
Vereinsname RFV Schwabach
Regierungsbezirk Mittelfranken
BLSV-Kreis
Vereinsort Schwabach
Amtlicher 565000
Gemeindeschlüssel

Ansprechpartner

Anrede Frau
Vorname Alexandra
Nachname Keller
Adresse Badstraße 22
PLZ 91126
Ort Schwabach
Telefon 017696047997
E-Mail kasse@reitverein-schwabach.de

Geplante Maßnahme(n)	Bg-Pflichtig	Anzahl	Kosten
-----------------------------	---------------------	---------------	---------------

Beregnungsanlage	nein	1	16.500,00 €
------------------	------	---	-------------

Installation einer Beregnungsanlage mit
Steuerungstechnik am Reit-/Spring- und

vor. Gesamtkosten

16.500,00 €

Eigentumsverhältnis

Grundbuchauszug	
Erbbaurecht	Erbpacht_Springplatz_StadtSC_Grundbuch.pdf
Pachtvertrag/ Nutzungsrecht	
Amtlicher Lageplan	Springplatz_amtl_Karte1_2000_Beregnung.pdf

Erklärungen und Hinweise

Der Antragsteller erklärt, dass das Vorhaben noch nicht begonnen ist und dass es auch nicht vor der Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids bzw. vor der etwaigen Einwilligung in den vorzeitigen Vorhabenbeginn in Angriff genommen wird.

Dem Verein ist bekannt, dass die Angaben in den vorgelegten Unterlagen subventionserheblich sind und dass die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges gemäß § 264 StGB bekannt ist.

Ein Rechtsanspruch auf eine Gewährung der Zuwendung kann durch diese Voranfrage nicht abgeleitet werden.